

I. Einleitung

1. Die Forschung zum frühmittelalterlichen Elsass in ihrer Entwicklung

a) Historischer Raum und kulturelles Gedächtnis

*Terra antiqua, potens, Franco possessa colono,
Cui nomen Helisaz Francus habere dedit,
Wasacus est istinc, Rhenus quoque perluit illinc,
Inter utrumque sedet plebs animosa nimis.*¹

In den zwanziger Jahren des 9. Jahrhunderts beschrieb der Dichter Ermoldus Nigellus, der in Straßburg eine Zeit der Verbannung verbringen musste, überschwänglich die Vorzüge der Landschaft zwischen den Vogesen und dem Rhein. Unter der Moderation der Muse Thalia übertrafen sich Rhein und Vogesen (*Wasagus*) im Lobpreis, alle *Franci*, *Saxones* und *Suebi* sollten vom Reichtum der Natur und vom Handel mit den Gaben der elsässischen Erde hören². Kaum ein Jahrzehnt später prägte jedoch ein anderes Geschehen die Wahrnehmung des Elsass. Am *mons Sigwaldi* bei Sigolsheim, nach anderer Stimme auf dem Rotfeld bei Colmar, nach wieder anderer Stimme zwischen Straßburg und Basel, fielen die Söhne Ludwigs des Frommen, Lothar, Pippin und Ludwig, von ihrem Vater ab³. Dessen anschließende Gefangennahme wurde noch lange danach als Schmach empfunden (*franchorum dedecus*). Der *campus inter Argentoriam et Basilam* blieb als *campus mendacii*, als »Lügenfeld« in Erinnerung, weil dort, so Thegan, der Biograph Ludwigs des Frommen, die Treue (*fidelitas*) vieler Großer zugrunde ging⁴.

1 Ermoldus Nigellus, *Carmen in laudem Pippini regis*, Vers 141f. (ed. DÜMMLER, in: MGH *Poetae* 2, S. 83f.); Ermold le noir, *poème sur Louis le Pieux et épitres au Roi Pépin* (ed. FARAL, S. 208). Vgl. dazu BÜTTNER, *Geschichte des Elsass* 1, S. 120f.

2 Forschungsüberblicke zum frühmittelalterlichen Elsass bieten für die ältere Forschung LANGENBECK, *Probleme*, S. 1ff. sowie BORGOLTE, *Grafengewalt im Elsass*, S. 3ff. Vgl. zusammenfassend Eduard SANGMEISTER/Béatrice WEIS/Heiko STEUER/Dieter GEUENICH, *Art. Elsass*, in: RGA² 7 (1986), Sp. 155–177. Vgl. auch Philippe DOLLINGER, *Art. Elsass*, in: *LexMA* 3 (1986), Sp. 1852–1860. Eine abgeschlossene Bibliographie der Neuerscheinungen von 1939–1990 hat Traute ENDEMANN, in: BÜTTNER, *Geschichte des Elsass* 1, S. 342–351 erstellt. Zur laufenden Bibliographie vgl. *Bibliographie alsacienne* hg. von der Bibliothèque Nationale et Universitaire de Strasbourg, 1970ff. – Zu den Gesamtdarstellungen vgl. vor allem BÜTTNER, *Geschichte des Elsass* 1 (1939/ND 1991) und Odile KAMMERER, in: *Nouvelle histoire d’Alsace*, hg. von DERS./Bernard VOGELER, S. 53ff. Vgl. auch die *Histoire de l’Alsace*, hg. von Philippe DOLLINGER (²1991).

3 Zu den Vorgängen vgl. BM² Nr. 925.

4 Thegan, *Die Taten Kaiser Ludwigs*, cap. 42 (ed. TREMP, in: MGH *rer. Germ.* [64], S. 99). Als *francorum dedecus* bezeichnen die *Annales Alamannici* (ed. LENDI, S. 176) die Vorgänge, vgl. dazu BOSHOFF, *Ludwig der Fromme*, S. 196.

Zum Auftakt dieser Studie über das frühmittelalterliche Elsass vermitteln diese beiden Berichte aus dem 9. Jahrhundert, dass ein Raum mehr ist als eine rein natürlich vorgegebene Einheit, die in wechselhaftem Verlauf der Zeit einmal eine Gestalt gewonnen hat und dann als eine fest gefügte Größe vor uns liegt. Eine Landschaft ist immer ein sozialer Raum, dessen Vorstellung im Austausch mit anderen entwickelt wird. Beziehungen, Vorerfahrungen, Absichten beeinflussen unsere Darstellung.

Man kann diesen Erfahrungshorizont, wenn er sich mit Vergangenen beschäftigt, auch als kulturelles Gedächtnis bezeichnen⁵. Unter kulturellem Gedächtnis wird hier im Rückgriff auf Jan Assmann und Maurice Halbwachs die Außendimension unseres individuellen Gedächtnisses verstanden. Was das individuelle Gedächtnis »inhaltlich aufnimmt, wie es diese Inhalte organisiert, wie lange es etwas zu behalten vermag, ist weitestgehend eine Frage nicht der inneren Kapazität und Steuerung, sondern äußerer, d. h. gesellschaftlicher und kultureller Rahmenbedingungen«⁶. Dies gilt auch für unsere räumliche Wahrnehmung. Jan Assmann hat dabei an die Studien von Maurice Halbwachs erinnert, der am Beispiel von Palästina ausführte, wie jede Epoche und jede Gruppe »ihre je spezifischen Erinnerungen auf ihre je eigene Weise lokalisiert und monumentalisiert«⁷. Das heißt hier für diese Studie zunächst: Nicht der Raum, wie er war, sondern der Raum, wie er erinnert wird, soll untersucht werden. Die Notizen zum Elsass von Ermoldus Nigellus und Thegan sind nur dann relevant, wenn sie von einer Gruppe als bedeutsam erkannt und erinnert werden.

b) Das frühmittelalterliche Elsass zwischen Deutschland und Frankreich

Um das Vorhaben zu präzisieren, hilft ein Blick auf die bisherige neuzeitliche Erforschung des frühmittelalterlichen Elsass weiter⁸. So wird man nüchterner erkennen, welche Probleme die Fragestellungen des aktuellen Deutungshorizonts mit sich bringen. Denn die heutigen Ansätze sind nur auf dem Hintergrund der Auseinandersetzungen mit den Antworten des nationalen Zeitalters zu verstehen: Es wandte sich der frühen Geschichte des Elsasses vor allem unter der Fragestellung zu, ob der Raum nun deutsch oder französisch gewesen sei. Regionale Institutionen wie das Herzogtum, die Grafschaften oder die Bistümer wurden unter der Prämisse befragt, ob sie vom »einheimischen« Stamm oder vom »fremden König« gegründet und eingerichtet wurden.

5 Vgl. zusammenfassend ASSMANN, S. 29–151. Grundlegend für die Hinwendung zur Kulturwissenschaft aus anthropologischer Perspektive war die Aneignung der Werke von Aby WARBURG und insbesondere von Maurice HALBWACHS, vgl. dazu ASSMANN, S. 34–45 und OEXLE, *Memoria als Kultur*, S. 23–48. Mit der Erforschung der *memoria* im liturgischen Gebetsgedenken sowie im Adel gehört die Frühmittelalterforschung zu den Pionieren der historischen Kulturwissenschaft, vgl. dazu: *Memoria*, hg. von SCHMID/WOLLASCH, zusammenfassend OEXLE, *Memoria als Kultur*, S. 37ff.

6 ASSMANN, S. 19f.

7 ASSMANN, S. 60f. zu Maurice HALBWACHS, *La topographie légendaire des évangiles en Terre sainte*. Paris 1941.

8 Vgl. Voss, Zielsetzungen, passim. Für das 20. Jahrhundert vgl. zur forschungsgeschichtlichen Einordnung aus deutscher landesgeschichtlicher Perspektive M. WERNER, *Begrenzung*, S. 251–364 und ZOTZ, *Presentation et bilan*, S. 57–71. Zur Historiographie des Elsass nach dem Zweiten Weltkrieg vgl. Bd. 133 der *Revue d'Alsace* (2007) unter dem Titel »Historiographie regionale – Landesgeschichte en France et en Allemagne – second XX^e siècle (1950–2000).

Bei der Betrachtung der Frühzeit des Elsass wurde das moderne Werden der eigenen Nation mit ihrem modernen Territorium in der Figur der Entstehungszeit des Elsass mitgedacht.

In Deutschland und Frankreich identifizierte man sich dabei mit zwei unterschiedlichen argumentativen Grundpositionen: Die deutsche Forschung bevorzugte Perspektiven, die sich mit der Bevölkerung beschäftigten; damit rückten die Alemannen, die angeblich seit dem Ende der römischen Zeit mit dem Recht des Eroberers die Landschaft besetzten, ins Blickfeld. Die französische Forschung sah sich dagegen sehr stark einer politischen Institution, nämlich dem fränkischen Königtum, verpflichtet. Bereits in absolutistischer Zeit liest man in der *Histoire de la province d'Alsace* des französischen Jesuiten Louis Laguille (1658–1742)⁹, wie der erste »französische« Herrscher Chlodwig¹⁰ das Elsass eroberte und als würdiger Nachfolger der römischen Kaiser die eindringenden germanischen Barbaren nach einer Schlacht bei Straßburg über den Rhein zurückschlug¹¹.

Es gab aber schon im 18. Jahrhundert andere Stimmen. Der an der städtischen Straßburger Universität lehrende Historiograph Johann Daniel Schöpflin (1694–1771)¹², der ebenso wie Laguille enge Beziehungen zum Hof in Versailles unterhielt¹³, fragte in seiner groß angelegten *Alsatia illustrata*¹⁴ behutsam nach der Wechselwirkung von Institution, Bevölkerung und Raumerschließung. Für ihn bewirkten die eindringenden germanischen Alemannen zwar eine totale *Conversatio rerum* im Land, die Bezeichnungen für den *pagus* oder *comitatus* begriff Schöpflin jedoch schon als Perspektivbezeichnung von Gruppen: Die fränkischen Eroberer stellten *comites* an die Spitze der

9 Zu Laguille vgl. die bei Voss, Schöpflin, S. 245 in Anm. 8 aufgeführte Literatur.

10 Zur neueren Chlodwig-Rezeption in Deutschland und Frankreich siehe instruktiv SCHNEIDER, Frankenreich, S. 103–105 sowie K.F. WERNER, »Conquête franque«, S. 9f. mit Anm. 10.

11 LAGUILLE, S. 194f. Vgl. zur Problematik des Gregor-Textes, zur literarischen Tendenz und den Vorbildern zusammenfassend GEUENICH, Geschichte der Alemannen, S. 78–86. – Trotz einer recht holzschnittartigen Darstellung sah aber bereits Laguille schon deutlich, dass sich das Elsass im fränkischen Teilreich *Austrien* im 7. Jahrhundert neu formierte. Spätestens seit dem Auftreten des Herzogs Eticho im frühen 7. Jahrhundert, vielleicht schon seit dem in der Überlieferung des Klosters Münster im Gregoriental erwähnten Herzog Bonifatius, glaubte Laguille von einem *duché d'Alsace* sprechen zu können, und sah wie die spätere Forschung den ersten Beleg für ein Herzogtum in der Eberhard-Urkunde RegA S. 67–72 Nr. 127 vgl. LAGUILLE, S. 379f. – Als letzten Beleg führt LAGUILLE, ebd. eine angebliche Urkunde Barbarossas für das Kloster Truttenhausen 1181 an. Zum Augustinerchorherrnstift Truttenhausen vgl. GP III, 3, S. 36f. Die Urkunde wurde jedoch nicht von Barbarossa, sondern von Herzog Friedrich VI., seit ca. 1171 Herzog von Schwaben, ausgestellt. Vgl. dazu STUMPF-BRENTANO Nr. 4317 und GP III, 3, S. 37.

12 Zu Schöpflin ausführlich Voss, Schöpflin.

13 Zu Schöpflins Beziehungen zu Ludwig XV. und dem Hof in Versailles vgl. Voss, Schöpflin, S. 82–85. Seit 1740 war er *Conseiller et Historiographe du Roy*. Die Ergebnisse von Voss nicht berücksichtigt hat GERLICH, Landeskunde, dort S. 30f. eine Charakterisierung Schöpflins, die sich sehr auf dessen Wirken als Gründer der Mannheimer Akademie konzentriert und dessen französische Basis außer Acht lässt.

14 Zur Entstehung der *Alsatia illustrata* ausführlich Voss, Schöpflin, S. 244–262 mit der älteren Literatur. Zur Darstellungsform einer *Historia illustrata* allgemein vgl. Voss, Schöpflin, S. 255 mit Anm. 93. Eine *Italia Illustrata* hatte erstmals Flavio Biondi 1458/74 herausgegeben. – Schöpflin lehnte sich eng an die sogenannte mathematisch-demonstrative oder »Wolffische Methode« an, benannt nach dem Frühaufklärer Christian Wolff. – Zur Kritik, schon der Zeitgenossen, an dieser sehr komplizierten, von Wiederholungen geprägten Darstellungsform vgl. Voss, Zielsetzungen, S. 353f.

alemannischen Gaue. Diese wurden dadurch als Wirkungskreise ihrer gräflichen Vorsteher und damit als *comitatus* wahrgenommen. *Pagus* und *comitatus* standen bei Schöpflin für dieselbe Sache, waren aber alternative Benennungen aus germanisch-alemannischer und romanisch-fränkischer Sicht, das Wort *pagus* konnte unterschiedliche Größen bezeichnen¹⁵.

Solche methodisch interessanten Ansätze zur Differenzierung zwischen Trägergruppen und Raumbegriffen wurden im 19. Jahrhundert vergessen, nach 1871 emotionalisierte sich die Diskussion. Dies verdeutlicht die Kontroverse zwischen Christian Pfister und Hermann Bloch an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert: Pfister unterschied zwischen alemannischer Siedlung und alemannischer Herrschaft. Eine alemannische Siedlung akzeptierte er und stellte sich damit gegen die Auffassung einer keltisch beeinflussten gallorömischen Kontinuität im Land¹⁶. Dagegen besaß alemannische Herrschaft für Pfister nur eine »durée éphémère«¹⁷. Die Merowingerkönige hätten im neu eroberten linksrheinischen Alemannenland die Grafschaftsverfassung eingeführt, indem sie die beiden ehemaligen römischen *civitates* Augst-Basel und Straßburg zu Vororten der jeweiligen Grafschaften erhoben. Im 7. Jahrhundert seien dann diese beiden Grafschaften durch das Königtum zu einem Herzogtum zusammengefasst worden. Ebenfalls auf das Königtum gehe die Vereinheitlichung der politischen Strukturen zurück, ein Graf, ein *domesticus*, ein Bischof hätten die Landschaft regiert. Pfister wahrte damit die zentralistische Tradition, in der nur das Königtum Gestaltungskraft für die Schaffung von regionalen politischen Institutionen im frühen Mittelalter besaß¹⁸.

Hermann Bloch brachte gegen Pfister das Argument vor, dass die vollständige Germanisierung des Elsasses durch die Alemannen auch die politische Verfassung des Landes bestimmt habe, einen durch den merowingischen König eingesetzten Herzog lehnte Bloch deshalb ab. Nach ihm schuf die alemannische Bevölkerung die Einheit des Elsass, im Gau, im *pagus*, sah er das autochthone Verfassungselement der Alemannen¹⁹. Erst spät, nämlich in karolingischer Zeit, habe das Königtum den Völkerschafts-

15 SCHÖPFLIN, *Alsatia illustrata* 1, S. 623: *Caeterum in Alsaticis documentis vox Pagus triplici sensu occurrere solet. Primo enim universam Alsaticae provinciae denotat, idemque adeo fere cum Ducatu Alsaticae est. Secundo Sundgoviam Nordgoviamque, duo nempe illos pagos, in quos omnis subdivisa Alsatia fuit, designat. Tertio minores pagos, in quos Sundgovia atque Nordgovia subdividebantur.*

16 Vgl. später dann vor allem TOURNEUR-AUMONT, der in den *-heim*-Orten Refugien der keltoromanischen Bevölkerung sieht. Weitere Titel sowie die Diskussion bei BACH, 2, 2 § 646 S. 416. Der Rekurs auf eine keltische Etymologie der *-heim*-Namen und damit auf den Verbleib einer nennenswerten gallorömischen Bevölkerung blieb bis nach dem Zweiten Weltkrieg in der französischen Forschung in Mode, vgl. HIMLY, *Introduction à la toponymie alsacienne*, S. 7–54. Kritisch dazu jetzt HAUBRICH, *Elsass*, S. 55f. mit Anm. 4. Zur forschungsgeschichtlichen Einordnung vgl. FREUND, S. 62ff.

17 PFISTER, Duché, S. 439.

18 PFISTER, Duché, S. 439–443, hier S. 443: »En résumé, il y eut dans les deux anciennes cités de Strasbourg et de Bâle un seul duc, et probablement un seul comte et un seul *domesticus*. Mais peut-être est-il permis d'aller plus loin, beaucoup de faits semblent indiquer qu'un seul évêque gouvernait au spirituel les deux cités.« Diesen Gedanken einer einheitlichen Bistumsverfassung führte dann BÜTTNER, *Geschichte des Elsass* 1, weiter.

19 Bloch war stark beeinflusst von den Ortsnamenkundlichen Ergebnissen Hans WITTES, *Zur Geschichte des Deutschtums im Elsass und im Vogesengebiet* (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde 10, 4), Stuttgart 1897, S. 299–424 (auch separat erschienen), der aus der gemeinermanischen Verbreitung der *-heim-* und *-ingen-*Namen eine flächendeckende germanische Besiedelung postulierte. Beispiele für die Polarisierungen der Zwischenkriegszeit bieten:

gau beseitigen und nach der Teilung der Landschaft in zwei Grafschaften das Herzogtum als einen Oberbegriff für die beiden Grafschaften einführen können: »ueber die beiden Grafschaften aber und von ihnen allein gebildet, erhebt sich das elsässische Herzogthum, der *ducatus Alsatie*, und bringt bis zum Untergange der Staufer die politische Einheit des Landes zum sichtbaren Ausdruck«²⁰.

Zwar hat sich die Auffassung Blochs von einem Elsass als quasi autonomen Block in alemannischer Hand nicht durchgesetzt, weil Wilhelm Levison auf der Grundlage einer streng philologisch ausgerichteten Quellenkritik bald die Existenz eines merowingerzeitlichen *ducatus*-Beleges nachwies²¹. Der Vorstellung, dass Alemannen oder Franken sich wechselseitig das Elsass streitig machten, tat dies aber keinen Abbruch, zumal die Daten der Ortsnamenkunde und die Dialektgeographie dieses Modell ebenfalls stützten. Die Wirksamkeit des romantischen Interpretaments einer Unveränderbarkeit eines Raumes bis weit hinauf in das 20. Jahrhundert sollte nicht unterschätzt werden. Noch in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts galt es deutschen Forschern als sicher, dass das »Alemannentum völlig intakt im Lande sitzen geblieben« ist, und es »Volkstum, Recht und Mundart« hatte wahren können²².

Doch es fehlte nicht an Stimmen, die diese Auffassung bezweifelten. So wollte sich Heinrich Büttner in seiner 1939 entstandenen und bis heute gültigen Darstellung zum frühmittelalterlichen Elsass zur Frage der Verbindung zwischen politischer Institution und Stamm nicht festlegen. Zwar fügte er dem Bild eines einheitlichen Elsass die Hypothese des »Verschwindens« der Diözese Basel und der Ausdehnung der Diözese Straßburg in den Süden der Landschaft im Gefolge des Herzogtums hinzu. Auch hier ist im Hinblick auf die kirchlichen Grenzen die Figur einer einmal gewonnenen und dann immer wieder auftauchenden unwandelbaren Ursprungsgröße zu erkennen. Das Herzogtum betrachtete Büttner aber als »sozusagen binnenfränkische Einrichtung«, und wegen des Fehlens von »gesetzgeberischen Leistungen« glaubte er, es »mehr mit einer Verwaltungseinheit« zu tun zu haben²³.

2. Problemstellung

a) Adlige Personenforschung und Raumdeutung

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bahnte dann die Adelsforschung neue Wege, die eine Abkehr vom nationalen Deutungsschema eröffneten¹. Es ist ihr Verdienst,

Dietrich SCHÄFER, Elsass – deutsches Grenz-, aber Kernland, in: ELJB 2 (1923), S. 1–25 und Albert BRACKMANN, Das Elsass als politisch-deutsches Binnenland, in: ELJB 5 (1926), S. 17–32.

20 BLOCH, Einheit, S. 40.

21 LEVISON, Kleine Beiträge, S. 378ff. Vgl. dazu aber unten S. 145ff.

22 LANGENBECK, Probleme, S. 2.

23 BÜTTNER, Geschichte des Elsass 1, S. 96f.

1 Karl Ferdinand WERNER, Art. Adel, in: LexMA 1 (1980), Sp. 119ff. Zu den älteren Vorstellungen vgl. Reinhard WENSKUS, Art. Adel in RGA², Bd. 1 (1973), Sp. 58ff.; zur Begriffsgeschichte Werner CONZE/Christian MEIER, Art. Adel, in: Geschichtliche Grundbegriffe 1 (1972), Sp. 1ff. Eine Zusammenfassung bietet OEXLE, Aspekte, S. 19ff. – Zum frühmittelalterlichen Adel sind immer noch grundlegend die beiden Studien von Karl SCHMID, Struktur des Adels sowie DERS., Zur

dass man nun die handelnden Personen im Umfeld ihrer Gruppe verstand, sie als Amtsträger des merowingischen Königtums aus ihrer ethnischen Gebundenheit an den Stamm löste und sie in den Kontext einer merowingisch-karolingischen Aristokratie und in deren großflächigen Handlungsrahmen einband.

Die mangelnde Aussagekraft der Sprachgeschichte, Ortsnamenkunde und Dialektgeographie für eine ethnische Bestimmung des Siedlungsverlaufes in frühalemannischer Zeit trat offen zutage. Stämme wurden nun nicht mehr als unwandelbare Größen, sondern als Großgruppen in unterschiedlicher Zusammensetzung gesehen, die sich nachträglich über ein Herkunftsbewusstsein zu einer *gens* stilisierten, wie Reinhard Wenskus und die »Wiener Schule« um Herwig Wolfram herausarbeiten konnten². Für den hier betrachteten Raum sind insbesondere die Forschungen von Franz X. Vollmer, Christian Wilsdorf, Hagen Keller, Dieter Geuenich und Michael Borgolte von Bedeutung³. Hagen Kellers Forschungen zur alemannisch-suebischen Ethnogenese zeigten, wie nach der Niederlage der Alemannen gegen die Franken zu Beginn des 6. Jahrhunderts die beiden, vorher niemals gemeinsam agierenden Sueben und Alemannen erstmals als eine *gens* gesehen wurden und damit unter merowingischer Führung ein neuer ethnogenetischer Prozess stattfand⁴.

Die Spitzen dieser Gruppen standen über die Ämter mit dem merowingischen Königtum in enger Beziehung⁵. Nimmt man die alte Fragestellung des 19. Jahrhunderts zum Maßstab, ob das Volk oder das Königtum die Landschaft prägte, so antwortete die Adelforschung mit einem »dritten Weg«: Die Formierung einer räumlichen Einheit wird als Wirkungszusammenhang von Adel und Königtum verstanden. Karl Ferdinand Werner zog daraus für die Spätphase der merowingischen Königsherrschaft den Schluss, dass sich der Aufstieg der transrhenanischen *duces* zum Prinzipat auf der Grundlage der vom König legitimierten Beauftragung vollzog. Eine neue Phase gentiler Formierung war die Folge: Diese Entwicklung hin zum gentilen Prinzipat hat »man sehr unpassend als ›Stammeshertzogtum‹ bezeichnet und in eine antifränkische Linie eingeordnet..., während sie in Wahrheit antiaustrasisch und dynastisch gesehen anti-karolingisch war«⁶.

Problematik von Adel, Sippe und Geschlecht, vgl. auch die von Dieter MERTENS und Thomas ZOTZ posthum herausgegebene Habilitationsschrift von SCHMID, Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewusstsein.

- 2 Grundlegend WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung, sowie EWIG, Volkstum, S. 231ff. Allerdings spricht Wenskus noch von »Traditionskernen«, sodass hier die Vorstellung von einem unwandelbaren Substrat noch nicht gänzlich überwunden ist, dazu SCHNEIDMÜLLER, Völker, S. 39f., der auf die romantischen Restimplikate dieses Begriffs hinweist. – Dies gilt auch für den Begriff der »Regionalisierung der Volkstümer« Eugen Ewigs. – Zu den Arbeiten der »Wiener Schule« um Herwig Wolfram und Walther Pohl vgl. WOLFRAM, Typen der Ethnogenese, S. 608ff.; zusammenfassend der Sammelband: Ethnogenese und Überlieferung, hg. von BRUNNER/MERTA sowie: Strategies of distinction, hg. von POHL/REIMITZ.
- 3 VOLLMER, S. 137ff.; WILSDORF, Les Etichonides, S. 1ff.; DERS., Honau, S. 1ff.; KELLER, Herrschaft, S. 1ff., vgl. auch GEUENICH/KELLER, S. 135ff. sowie auch KELLER, Landnahme, S. 191ff.; BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 3ff.
- 4 KELLER, Alemannen und Sueben, S. 89ff., DERS., Probleme der frühen Geschichte der Alamannen, S. 83ff., DERS., Landnahme, S. 191ff.
- 5 Vgl. dazu ZOTZ, Amt und Würden, S. 1ff. sowie DERS., Grafchaftsverfassung, dort S. 4–12 Hinweise auf die räumliche Grundlage der Grafchaft. Zum Überblick über das Amt vgl. Johannes FRIED, Art. Amt, in: LexMA 1 (1980), Sp. 546ff.
- 6 K.F. WERNER, in: SCHAAB/WERNER, S. 6. Vgl. dazu auch GEUENICH/KELLER, S. 152f.

Doch gleichzeitig sind mit der adelsgeschichtlichen Wende neue Deutungsprobleme verbunden. Insbesondere stellte sich die Frage, wie die räumliche Durchdringungsfähigkeit politischer Institutionen im frühen Mittelalter zu denken ist⁷. So stößt man am Beispiel des Elsass auf sehr unterschiedliche Antworten beim Versuch, mit den Amtsträgerbelegen für die Herzöge, die Grafen, aber auch für die Bischöfe, die jeweiligen räumlichen Zuständigkeiten zu rekonstruieren. Auf kirchlichem Gebiet wurde der Aufbau des Niederkirchenwesens und damit eine umfassende Strukturierung der Diözese Straßburg schon in der Zeit Bischofs Chrothars im zweiten Drittel des 7. Jahrhunderts vertreten⁸, oder aber die Ausdehnung der Diözese Straßburg in den Süden der Landschaft als ein Werk Dagoberts I. (629/30–639/40) postuliert⁹. Der bisher als Herzog für das Elsass in Anspruch genommene Gundoin steht jetzt als Herzog des Elsass infrage, weil ein elsässischer Dukat in den Quellen vor Herzog Eticho nicht nachweisbar sei, Gundoin soll mit dem Herzog Gunzo der Vita sancti Galli identisch und somit alemannischer Herzog gewesen sein¹⁰, Eticho andererseits Alamannien und das Elsass gleichzeitig regiert haben¹¹, oder aber er sei, aus Burgund vertrieben, ins Elsass gekommen¹².

Im Bezug auf die Grafschaft schloss man aus der Beobachtung, dass erst um 891 bzw. 898 die Namen »Sund«- bzw. »Nordgau« als politische Bezirksnamen zu fassen sind, auf eine späte Reorganisation der Landschaft unter König Arnulf. Noch in der Mitte des 9. Jahrhunderts sei in den Quellen »ohne erkennbare Sinnverschiebung abwechselnd von *pagus*, *comitatus* oder *ducatu*s *Helisacensis* die Rede«¹³, sodass man im 8. Jahrhundert noch nicht von einer regionalen Zweiteilung der Landschaft sprechen könne. Deshalb habe es im 8. Jahrhundert im Elsass zwar regional unterschiedlich tätige Grafen, aber noch keine flächendeckende Grafschaften gegeben¹⁴.

Im Überblick charakterisierte Bernd Schneidmüller diesen Raumagnostizismus der deutschen Forschung als Abwehrreaktion auf das allzu systematische Bild der Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts. Die »gefolgshaftsverliebte und personenverbandsbezogene deutsche Forschung« habe »räumliche und institutionelle Elemente ... weitgehend vernachlässigt«, weil sie sich »vormoderne Staatlichkeit nur aus ihren Erfahrungen verspäteter Staatlichkeit des 19. Jahrhunderts« vorstellen konnte, die »räumlichen Aspekte frühmittelalterlicher Herrschaft suchte die deutsche Mediaevistik nur selten und fand sie darum auch nicht«¹⁵.

7 Zur Verdeutlichung vgl. die Einträge in die Karte V,1: Das merowingische Herzogtum Alamannien (»ducatus *Alamanniae*«), in: Historischer Atlas Baden-Württemberg. Die dort im »ducatus *Alsaciensis*« positionierten Einträge gehen auf die Urkunde von 735–737 = RegA S. 67–72 Nr. 127 zurück. Vgl. dazu SCHAAB, in: SCHAAB/WERNER, S. 14 und ausführlich unten bei Kap. IV. 6. (c). Einen »ducatus *Alemanniae*« gab es in der merowingischen Zeit nicht, vgl. dazu ZOTZ, Ethnogenese, S. 54.

8 STAAB, Episkopat, S. 13ff.

9 Vgl. BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 5ff.

10 Vgl. zuerst KELLER, Fränkische Herrschaft, S. 27ff. sowie passim, zusammenfassend GEUENICH, Geschichte der Alemannen, S. 99.

11 STAAB, Speyer, S. 187.

12 Zusammenfassend vgl. EWIG, Merowinger, S. 162 und unten S. 103–106.

13 BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 27.

14 BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 17.

15 Die Zitate finden sich bei SCHNEIDMÜLLER, Völker, S. 38 in der Auseinandersetzung mit der Regna-These K.F. Werners. – Die allgemeine Diskussion kann hier nur angedeutet werden.

Die Personenforschung hatte dieses Problem jedoch schon früh erkannt. Matthias Werner skizzierte die methodischen Herausforderungen¹⁶. Karl Schmid hatte bereits in den sechziger Jahren die Zusammenschau der Phänomene Personenidentität, Aktionsbereich und Gemeinschaft gefordert, um den Raumbezug von adliger Herrschaft und Amt zu erheben¹⁷. Als Arbeitsprogramm schlug er folgendes Vorgehen vor: Erstens solle man alle Zeugnisse, in denen Amtsträger namentlich genannt sind, vollständig sammeln. Zweitens müsse man alle Quellen zusammenstellen, die über den Amtsbereich, den Auftrag und die Tätigkeit von namentlich genannten Amtsträgern handeln und so eine Übersicht über deren Wirkungsbereiche geben. Und drittens schließlich forderte Schmid, die Amtsträger im Zusammenhang ihrer Familien und Sippen zu betrachten¹⁸.

Bewusst hatte sich Schmid für einen getrennten Untersuchungsgang zwischen Personenbelegen und Raumbegriffen eingesetzt. Denn die lokalen Amtsträger treten in den Quellen selten in ihrer Zuständigkeit für einen Bezirk, sondern als Schenker und

Forschungsgeschichtlich eingeordnet wird sie von R. SCHIEFFER, *Weltgeltung*, S. 39ff. und OEXLE, »Staat«, S. 63ff. Zum »Nationes-Projekt« der siebziger Jahre vgl. die Einführung von SCHLESINGER, *Entstehung*, S. 10ff. Eine deutliche Weiterentwicklung erfolgte dann Ende der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts: J. EHLERS, S. 77–99 forderte vergleichende Studien zu der jeweiligen Aktualisierung des gentilen Bewusstseins. Insofern ist auch der Begriff »Ethnogenese« zu eng, denn auch in diesem Begriff steckt die Tendenz, darin eine einmal gewonnene unwandelbare Größe für eine Gruppe zu sehen. Zu den neueren Ansätzen vgl. die von SCHNEIDMÜLLER, *Völker*, S. 35 Anm. 17ff. angesprochenen Arbeiten, zur Diskussion um den »Staat im frühen Mittelalter« vgl. GOETZ, *Regnum*, S. 110ff. und FRIED, *Gens und Regnum*, S. 73ff., SCHNEIDMÜLLER, *Völker* S. 33ff. sowie die Überblicke von WOLFRAM, *Königtum*, S. 3 und R. SCHIEFFER, *Internationale Forschung*, S. 43ff. im Sammelband: *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven*, hg. von POHL/WIESER, wo statt terminologischer Fragen nun funktionale Aspekte der Integrationsleistung im Vordergrund stehen. Zum Ansatz des Projektes »Transformation of the Roman World« vgl. GOETZ, *Gens, Kings and Kingdoms: The Franks*.

- 16 Vgl. dazu beispielhaft die Probleme, die M. WERNER bei der Erfassung des sogenannten Moseldukates um Metz aufgezeigt hat. Vgl. M. WERNER, *Adelsfamilien*, S. 139 u. 147: Als Raumbegriff tritt der Moseldukat erstmals in einer Urkunde Karls des Großen von 782/83, D KdGr. Nr. 148, als *ducatus Mosellicorum* auf. Die Herzöge der merowingischen Zeit sind – ganz unspezifisch – als Herzöge in oder um die *civitas* Metz oder als Grundbesitzer im Seillegau zu fassen, vgl. dazu auch ANTON, *Trier*, S. 187 mit Anm. 49 (ebd. sowie S. 129 mit Anm. 103 zum Verhältnis des *ducatus Mosellicorum* zum *pagus Muslensis* des 7. Jahrhunderts). Gregor von Tours, *Libri Historiarum VII*, cap. 21 (ed. KRUSCH/LEVISON, *MGH SS rer. Merov.* 1, 1, S. 387f.) berichtet zu 585 von einem namenlosen Dux in der *civitas* Metz, ohne auf das Umland einzugehen. Ohne direkten Bezug zu Metz tritt anschließend im 7. Jh. ein Dux Noddo während der Translation der Arnulf-Reliquien von Remiremont nach Metz auf, vgl. *Vita Arnulfi* cap. 25 (ed. KRUSCH, in: *MGH SS rer. Merov.* 2, S. 444). Zu Noddo vgl. auch EBLING, S. 195f. – Ebenfalls als Amtsträger im »Moseldukat wird von Ewig, *Volkstum*, S. 237 der im Seillegau begüterte Dux Theothar in Anspruch genommen, vgl. dazu EBLING, S. 222f. sowie M. WERNER, *Adelsfamilien*, S. 139 u. 147. – Zum Sprengels Theothars kritisch M. WERNER, *Adelsfamilien*, S. 145 in Anm. 489, vgl. dort die Diskussion um die Intitulatio *ego itaque Theotcharius dux de pago Salininse* (TW S. 429 Nr. 213) sowie NONN, *Moseldukat*.
- 17 SCHMID, *Bemerkungen zur Frage einer Prosopographie*, S. 226. Die Diskussion war zwar auf die sogenannte Grafschaftsverfassung zugeschnitten, die angesprochenen Fragen sind jedoch für die Rekonstruktion von Amtsbezirken anderer Amtsträger übertragbar. – Vgl. zur Problematik vor allem auch ZOTZ, *Grafschaftsverfassung* S. 4 und S. 8–14.
- 18 SCHMID, *Bemerkungen zur Frage einer Prosopographie*, S. 226. Vgl. dazu BORGOLTE, *Geschichte der Grafschaften*, S. 16f.

Zeugen auf. Sie sind zumeist Akteure in privaten Rechtsgeschäften, die zwar in räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit ihrem Amt stehen können, aber es nicht müssen. Die Personenforschung wird dabei zwangsläufig wegen der weitläufigen Beziehungen der merowingischen und karolingischen Aristokratie aus einer Landschaft hinausführen¹⁹. Die Erstreckung eines Amtsbezirks wird dagegen durch die Kombination von Quellen unterschiedlichster Provenienzen und Zeitstellung, angefangen von normativen Quellen wie den Leges²⁰, über Reichteilungsprojekte²¹ bis hin zur Sammlung von Lokalisierungsformeln in Urkunden erarbeitet²². Als Konsequenz aus diesen Beobachtungen wird es im Folgenden nicht einfach ausreichen, zwischen der Sammlung von Personenzeugnissen und der Sammlung der Raumbegriffe zu trennen. Die Frage muss lauten, wer diese Raumbegriffe im Austausch mit anderen verwendete, um so die intentionale Deutung eines Raumes aus der Sicht der ihn tragenden Personen zu eruieren²³.

b) Forschungsansatz und Methode

Im Durchgang durch die wichtigsten Positionen der Forschung sind somit die Leitlinien für die hier zu realisierende Fragestellung gewonnen. Ausgehend von einem Verständnis von Geschichte als historischer Kulturwissenschaft soll am Beispiel des Elsass die gruppengestützte Wahrnehmung eines Gebietes in seiner Formierungsphase von ca. 500 bis 800 als Handlungsraum von Gruppen innerhalb des Frankenreichs untersucht werden. Ziel ist es, die Landschaft aus der jeweiligen Deutung der in ihr wirksamen Akteure zu verstehen.

Ausgangspunkt ist zunächst die Frage nach den Bedingungen der Gruppenbildung bei den frühen Elsässern sowie die Frage des Übergangs des Personengruppennamens auf die Landschaft; dabei sollen die neuen Ergebnisse der ethnogenetischen Forschung einbezogen werden. Zu klären ist, wie groß die Reichweite des Personenverbandes war, welche Aussagen zu seiner inneren Struktur gemacht werden können und wie sich die geographische Erstreckung des Raumes entwickelte.

Somit ist der Rahmen abgesteckt, um anschließend fragen zu können, mit welcher Dynamik sich diese Landschaft innerhalb des Fränkischen Reichs konstituierte. Unter

19 Vgl. dazu SCHMID, Königtum, Adel und Klöster; STAAB, Untersuchungen; M. WERNER, Lütticher Raum sowie den Überblick über weitere Forschungen bei DEMS., Adelsfamilien, S. 21–24.

20 Zur Kontroverse um den Geltungsbereich der Leges vgl. am Beispiel der Lex Alamannorum KOTTJE, Geltungsbereich, S. 359ff. und SCHOTT, Geltung, S. 75ff. Dass es zumindest intendierte eindeutige räumliche Zuständigkeiten gegeben hat, zeigt ein Blick in die Formelsammlungen, auf deren Bedeutung als Korrektiv gegen das institutionell geformte Überlieferungsinteresse der Klöster CLASSEN, Fortleben, S. 15 u. 32f. aufmerksam gemacht hat, vgl. etwa die *carta de ducato et patriciatu et comitatu* bei Marculf I, Nr. 8 (ed. ZEUMER, in: MGH Formulae S. 47).

21 Zur Problematik der Reichsteilungen vgl. den Forschungsüberblick bei KAISER, Römisches Erbe, S. 92–99 sowie den Überblick bei BECHER, Vater, Sohn, Enkel, S. 303–318 sowie DERS., Dynastie, S. 183ff. Die beiden Arbeiten Eugen EWIGS, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511–613), sowie: Die fränkischen Teilungen und Teilreiche im 7. Jahrhundert, bilden die Grundlage für alle weiteren Überlegungen.

22 Vgl. VON POLENZ, Landschafts- und Bezirksnamen, und dazu die wichtige Arbeit von NONN, Pagus und Comitatus.

23 Vgl. dazu ZOTZ, Grafschaftsverfassung, S. 12.

dem *regnum Francorum* wird hier eine variable Größe verstanden, die sich sowohl räumlich als auch institutionell sehr unterschiedlich präsentierte. Im Wesentlichen hing seine räumliche Wirkung von der jeweiligen Beziehung von Adel und Königtum ab²⁴. Für die Ebene des Königtums ist zu fragen, wie das Elsass jeweils in das *regnum Francorum* eingebunden war. Für den Adel ist erstens zu untersuchen, welche Gruppen innerhalb der Landschaft fassbar sind und wie intensiv sie in der Landschaft im Vergleich zu anderen Gebieten agierten. Unter einer Adelsgruppe wird hier eine temporär sich konstituierende Gemeinschaft verstanden, die sich aus Mitgliedern mehrerer Familien zusammensetzt. Man kann dabei auf die Erfahrung von Regionalstudien zum Adel aus anderen Räumen zurückgreifen²⁵, die Matthias Werner auf ihre methodische Relevanz überprüft hat²⁶. Dabei stellen sich zunächst die Probleme der Personenidentität im Zeitalter der Einnamigkeit sowie Fragen nach der Aussagekraft besitzgeschichtlicher Beobachtungen für eine mögliche Verwandtschaftsbeziehung. Für das Elsass ist – wie für andere Landschaften des Fränkischen Reiches – die am Rhein-Main-Gebiet gewonnene Erkenntnis ausschlaggebend, dass »zahlreiche Möglichkeiten verwandtschaftlicher und besitzmäßiger Verflechtungen, eine rasche Besitzmobilität und überaus differenzierte Besitzverhältnisse zu beobachten sind«²⁷.

Die Erarbeitung von Familienzusammenhängen ist damit eine unabdingbare Voraussetzung für die Erforschung von Adelsgruppen: Allerdings wird hier unterstellt, dass cognatisch strukturierte frühmittelalterliche Verbände nicht generell als Erchangare, Etichonen oder Udalrichinger handelten²⁸, sondern auch differierende Interessen innerhalb einer Familie verfolgen konnten. Die Funktion des Raumes für diese Gruppen wird sich im Grundbesitz und Klostergründung zeigen.

Drittens kommen aus dieser Perspektive jene in den Blick, die im Elsass als regionale Amtsträger in institutioneller Beziehung zum *regnum Francorum* standen. Das sind die Inhaber der *honores*²⁹, die Träger der regionalen Ämter des Bischofs³⁰, des Grafen

24 Zum Status der Diskussion vgl. SCHNEIDMÜLLER, Völker, S. 35ff. Vgl. FRIED, Herrschaftsverband, S. 1ff. mit GOETZ, Regnum, S. 110ff.

25 Vgl. dazu vor allem SCHMID, Königtum, Adel und Klöster; GOCKEL, Königshöfe; STAAB, Untersuchungen; M. WERNER, Lütticher Raum, sowie DERS., Adelsfamilien, S. 21–24.

26 M. WERNER, ebd.

27 M. WERNER, Adelsfamilien, S. 25. Für das Elsass wurden am Beispiel der Orte Preuschkorf und Lembach bereits von CARO wichtige Hinweise auf die Besitzzersplitterung im frühen Mittelalter gegeben. Es folgte die Studie von SCHLESINGER, Hufe und Mansus, S. 3ff. zu Görsdorf. Vgl. diese Ergebnisse zusammenfassend SCHWIND, Beobachtungen, S. 447 und S. 467ff.

28 Vgl. dazu vor allem SCHMID, Problematik, S. 122 sowie DERS. Struktur, S. 12 sowie zusammenfassend M. WERNER, Adelsfamilien, S. 21f. – Zum elsässischen Klosterhorizont vgl. BURG, Les origines du monachisme, BORNERT, Les origines du monachisme, sowie das großangelegte Projekt von DEMS., Les Monastères d’Alsace, hier bes. Bd. 1: Les étapes historiques, 2008 sowie noch HAMMER. Wichtig aus der neueren Literatur vor allem FELTEN, Frauenklöster im Frankenreich, dort S. 69ff. eine Einordnung der elsässischen Frauenklöster in die großflächige Entwicklung.

29 Zur Entwicklung der Fragestellung um die Grafschaften, vgl. die Einleitung bei BORGOLTE, Geschichte der Grafschaften, S. 1–14 sowie die Erwiderung von H. K. SCHULZE, Grundprobleme, S. 265ff. sowie die weiterführende Einordnung bei ZOTZ, Grafschaftsverfassung, S. 2ff.

30 Zum Raumbezug der merowingischen Bischofsherrschaft vgl. instruktiv zusammenfassend ANTON, Bischof und Civitas, S. 373ff. mit Karte der Bischofssitze auf S. 375. Vgl. kurz auch KAISER, Römische Erbe, S. 127–130 sowie insbesondere die beiden Arbeiten von DEMS., Bistumsgründungen im Merowingerreich im 6. Jahrhundert, S. 9ff. sowie Bistumsgründungen und Kirchenorganisation im 8. Jahrhundert, S. 28ff., jeweils mit weiterführender Literatur sowie

oder Herzogs³¹. Unter Einbeziehung der bisherigen Ergebnisse zur regionalen Differenzierung dieser Amtsbezirke innerhalb des merowingischen und frühkarolingischen *regnum Francorum* wird hier gefragt, in welchem Verhältnis der institutionelle Handlungsraum der Amtsträger zur adligen und königlichen Besitzlandschaft stand, um so die materiellen Voraussetzungen für die institutionelle Deutung des Raumes zu erheben. Erst dann kann noch einmal abschließend geklärt werden, wer in welcher Funktion in welchen Räumen tätig war. Mit diesem letzten Untersuchungsgang wird aus dem geographisch bestimmten Elsass ein erinnertes Raum von Gruppen.

Die Quellenlage ist im Vergleich zu anderen Landschaften recht günstig. Die *Alsatia diplomatica*, Johann Daniel Schöpflins große Editionsleistung des 18. Jahrhunderts³², aber auch die rastlose Sammlertätigkeit Philippe André Grandidiers (1752–1787) haben viele Stücke vor dem Vergessen bewahrt³³. Mit der Weißenburger Chartularüberlieferung steht ein reichhaltiger Fonds von 263 Urkunden aus dem Elsass und dem Saargau zur Auswertung bereit, der nach der Edition von Caspar Zeuss von Karl Glöckner und

unten bei Kap. III.3. Vgl. auch CLAUDE, Bestellung, *passim*, sowie GRAHN-HOEK, *Dei potentia* und PATZOLD.

- 31 Vgl. zum Herzogsamt zusammenfassend KAISER, *Römisches Erbe*, S. 131f. Die ältere Kontroverse zwischen Claude und Sprandel zum Charakter und Raumbezug des Herzogtums, vgl. SPRANDEL, *Bemerkungen zum frühfränkischen Comitatus*, S. 41ff. gegen CLAUDE, *Fragen frühfränkischer Verfassungsgeschichte*, S. 45ff., ist im Wesentlichen im Sinne von Claude entschieden. Der militärische Charakter des Amtes ist unstrittig. In den Ländern südlich der Loire fungierte in der Regel der *comes civitatis*, der Graf der größten *civitas* temporär als Dux mehrerer *Civitates*. Schwieriger festzustellen ist der Raumbezug der Dukate in den östlichen und nordöstlichen Teilen des merowingischen Reiches. – Zum methodischen Vorgehen vgl. auch JAHN, zusammenfassend S. 557–564, der den Ducatus *Baiuvariorum* mit dem Hinweis auf die Herzogsurkunden und der Lex als Weiterentwicklung spätrömischer Staatlichkeit interpretiert.
- 32 Zur Entstehung der *Alsatia diplomatica* vgl. Voss, Schöpflin, S. 282–291. Zu den Archivreisen Schöpflins vgl. Voss, *Werkstatt*, S. 319–330. Die Provenienzen der *Alsatia diplomatica* wurden zusammengestellt von Voss, SCHÖPFLIN, S. 352–356. Hier nicht mehr einbezogen werden konnte die mittlerweile von Voss edierte wissenschaftliche Korrespondenz, vgl. Johann Daniel Schöpflin, *Wissenschaftliche und diplomatische Korrespondenz*, hg. von DEMS. (Beihefte der *Francia* 54), Stuttgart 2002.
- 33 Zu Grandidiers Fälschungen vgl. BLOCH, *Urkundenfälschungen*, S. 13ff. Vgl. dazu Voss, *Werkstatt* S. 329f. Voss fordert eine systematische Auswertung der Grandidier-Korrespondenz, um die Editionstechnik Grandidiers besser zu kennenzulernen. Die Korrespondenz könne vielleicht bestätigen, dass Grandidier »mangels besserer Überlieferung eine aus seiner Sicht vertretbare Lesart vorlegen wollte.« (S. 330). Die bisherigen Erfahrungen mit dem Grandidier-Material waren vor übertriebener Hoffnung. Denn bei einigen Stücken ist die Textgrundlage bekannt, so z. B. für die vom Schweizer Baron von Zurlauben mitgeteilten Stücke, die Grandidier zu einer *Notitia foundationis* des Klosters Murbach zusammenstellte. BRUCKNER, *Untersuchungen*, S. 41 hat diese »Notitia« ausgewertet. Nach seinem Urteil handelt es sich um eine »seltsame, aus verschiedenen Teilen nicht zusammengehöriger Handschriften zusammengeschweißte Kompilation.« – WILSDORF, *Honau*, S. 16–19, hier S. 17 konnte den Umgang Grandidiers mit der *genealogia filiorum Adalrici ducis* – von Wilsdorf im Honauer Chartular »Bistumb Honaw« (G 1509, Archives départementales du Bas-Rhin, Strasbourg) aufgefunden und ebd. S. 17ff. ediert – beobachten, dass Grandidier die Texte eigenwillig emendierte. – Allerdings ist mit Voss zu fragen, ob Grandidier – über den, schon den Standard seiner Zeit verletzenden Umgang mit den Texten hinaus – bewusst Stücke aus dem untergegangenen Zaberner Archiv frei erfunden hat. Diese Stücke sind von Bloch pauschal verdächtigt worden, hier könnte der Briefwechsel sehr zur Klärung weiterhelfen.

Anton Doll neu bearbeitet wurde³⁴. Neben den kleineren Beständen aus Honau³⁵ und Münster ist es vor allem die Murbacher Chartularüberlieferung mit ihren 32 Urkunden, die eine zwar quantitativ mit Weißenburg kaum vergleichbare Zahl liefert³⁶, deren Bestand aber um so wichtiger ist, weil nur diese Stücke Informationen zum südlichen Elsass tradieren.

Diese Schieflage in der Überlieferung beeinflusst das Bild des frühmittelalterlichen Elsass erheblich, sie ist immer wieder in Erinnerung zu rufen. Dies gilt umso mehr, als für die Königsurkunden die umgekehrte Konstellation festzustellen ist, gerade im sonst so ergiebigen Weißenburger Bestand ist hier eine überlieferungsbedingte Lücke festzustellen³⁷.

Die *Regesta Alsatie* Albert Bruckners bilden weiterhin das wichtigste Arbeitsinstrument für diese Untersuchung. Der Fortgang der editorischen Forschung machte es jedoch notwendig, die dort gesammelten Urkunden noch einmal kritisch zu sichten³⁸.

34 Vgl. zur Zählung der Stücke die Einleitung zu den TW S. 115 mit Anm. 252f. und S. 151ff. Von den insgesamt 275 Stücken sind 12 doppelt überliefert: TW Nr. 8 = 47, 17 = 159, 25 = 162, 53 = 178, 110 = 154, 194 = 224, 198 = 251, 204 = 254, 218 = 239, 245 = 250. Ein Stück TW Nr. 205 = 223 = 252 ist dreifach ausgefertigt. Hier mit den TW mitgezählt, aber kaum als Urkunden gerechtfertigt sind: TW Nr. 196 a, eine Zeugenliste einer Gerichtsverhandlung, sowie TW Nr. 67, die nachträglich festgestellte Hörigenliste Gerbalds zu TW Nr. 60 und 61, die erst durch die Redaktion in eine urkundengerechte Form gebracht wurde, vgl. Einleitung zu TW S. 267 Nr. 67.

35 Vgl. dazu die minutiöse Untersuchung von WILSDORF, Honau, S. 1ff.

36 Vgl. dazu den KommRegA zu Nr. 117.

37 Zur Weißenburger Überlieferungsproblematik vgl. zuletzt KÖLZER, Weißenburg, S. 19ff. und die Literatur bei Kap. III. 4. c (1).

38 Vgl. dazu den Kommentar auf der CD-Rom im Anhang.